

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

5. August 2026

ELTERNINFORMATION

Neues Volksschulgesetz im Aargau ab Schuljahr 2026/27

Ab dem 1. August 2026 gilt im Kanton Aargau ein neues Volksschulgesetz. Dadurch gibt es einige Änderungen, die für Kinder, Eltern und Schulen wichtig sind.

Deutschförderung vor dem Kindergarten

Vor dem Kindergarten wird neu bei allen Kindern erfasst, wie gut sie Deutsch können. Dafür bekommen die Eltern etwa eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt einen Fragebogen. So kann früh erkannt werden, ob ein Kind Unterstützung in Deutsch braucht. Die Gemeinden können dann Angebote zur Deutschförderung machen, zum Beispiel in einer Spielgruppe oder Kindertagesstätte. Die Förderung ist freiwillig, wird aber empfohlen.

Mehr Flexibilität im Kindergarten

Im Kindergarten gibt es neue Möglichkeiten, wie die Kindergartenzeit durchlaufen werden kann. Eltern können während des ganzen Kindergartens beantragen, dass ihr Kind mehr als einen halben Tag pro Woche fehlen darf. Ausserdem können Kinder bis zu drei Jahre im Kindergarten bleiben, wenn das für ihre Entwicklung gut ist.

Freiwillige Dispensation einzelner Fächer

Neu kann eine Schülerin oder ein Schüler von einzelnen Lektionen oder von einem Fach befreit werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Das kann helfen, wenn ein Kind besondere Bedürfnisse hat oder Entlastung braucht. Je nach Dispensation ist die Schulaufsicht oder der Schulpsychologische Dienst dabei zu involvieren. Wichtig ist: Schule, Eltern und das Kind müssen damit einverstanden sein.

Standortgespräch obligatorisch bei angepassten Lernzielen

Wenn ein Kind besondere Förderung mit angepassten Lernzielen braucht, muss vorher ein schulisches Standortgespräch stattfinden. Dabei sprechen Schule, Eltern und Kind gemeinsam über die Situation und legen Ziele zur Förderung der Schülerin/des Schülers fest.

Absenzen werden im Zeugnis eingetragen

An der Oberstufe werden neu alle Absenzen im Zeugnis eingetragen, also entschuldigte und unentschuldigte. Entschuldigt sind zum Beispiel Krankheit, Unfall, Arzttermin oder Spitalaufenthalt, wenn die Schule informiert wurde. Nicht als Absenz zählen zum Beispiel Schnuppertage, Dispensationen oder bewilligter Urlaub.

Resultate vom Check S2 und Check S3 können an die weiterführenden Schulen und Lehrbetriebe übermittelt werden

Die Ergebnisse der Leistungstests werden wichtiger. Vor allem die Resultate vom Check S3 (Oberstufe) dürfen neu an nachfolgende Schulen und Lehrbetriebe weitergegeben werden. Das soll helfen, Jugendliche nach dem Übertritt gezielt zu fördern.

Flexible Lösungen im 3. Oberstufenjahr

Im dritten Jahr der Oberstufe gibt es weiterhin besondere Angebote wie das Berufswahljahr oder das Werkjahr. Neu sind in einzelnen Fällen auch flexible Lösungen möglich. Schülerinnen und Schüler können zum Beispiel Urlaub oder eine Dispensation erhalten, damit sie sich besser auf die Berufswahl konzentrieren können.

Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur nicht mehr im Zeugnis eingetragen

Für Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur, kurz HSK, gibt es keine gesetzliche Grundlage mehr, daher wird der Besuch der HSK-Kurse nicht mehr ins Zeugnis der Schule eingetragen.

Meldepflicht und Notfallkonzepte

Die Schulen müssen neu dem Kanton melden, wenn schwerwiegende Ereignisse vorgefallen sind. Zudem müssen alle Schulen über ein Notfallkonzept verfügen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson Ihres Kinds.